Die Oberbürgermeisterin



Vorlagenummer: AVV/0154/WP18

Öffentlichkeitsstatus:öffentlichDatum:12.09.2024

Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage **Federführende Dienststelle:** Aachener Verkehrsverbund

Beteiligte Dienststellen:

Verfasst von: DEZ III, FB 68

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2024	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der regionale Beirat der Stadt Aachen stimmt den Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen im beschriebenen Umfang zu und beauftragt die Verbundgesellschaft mit der Beantragung bei der Bezirksregierung Köln.

Finanzielle Auswirkungen:

JA	NEIN	
	X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		
		t gegeben/ keine Deckung vorhanden		t gegeben/ keine Deckung vorhanden		
		bookang vornandon	austeichende	Deckung vornanden		
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ansatz	Fortgeschriebener	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener	· · · · ·	_
Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	(alt)	(neu)
Auswirkungen Ertrag Personal-/	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	(alt)	(neu)
Auswirkungen Ertrag Personal-/ Sachaufwand	Ansatz 20xx 0	Fortgeschriebener Ansatz 20xx 0	Ansatz 20xx ff. 0	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	(alt) 0	(neu) 0

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:							
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig				
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:							
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar				
Zur Relevanz der Maßnahme <u>für die Klimafolgenanpassung</u> Die Maßnahme hat folgende Relevanz:							
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig				
Größenordnung der Effekte Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.							
Die CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):							
gering	gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)						
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1%	des jährl. Einsparziels)					
groß	groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)						
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):							
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)						
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)						
groß	groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)						
Eine Kompensation der zusä	itzlich entstehenden CO ₂ -Emissior	nen erfolgt:					
,	vollständig						
	überwiegend (50% - 99%)						
	teilweise (1% - 49 %)						
П	nicht						
П	nicht bekannt						

Erläuterungen:

1. Kündigungsmodalitäten bei ABOs

Derzeit sehen die AVV-Tarifbestimmungen vor, dass eine fristlose Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

nur dann möglich ist, wenn zwei Rücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der

Abonnent durch das Verkehrsunternehmen darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten

Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Dieses Verfahren entspricht nach Rücksprache mit allen vertreibenden Partnerunternehmen im AVV nicht der

tatsächlichen Vorgehensweise, wonach bereits die einmalige Rücklastschrift zu einer Mahnung des Abonnenten

führt und eine erneute Rücklastschrift zur fristlosen Kündigung durch das Verkehrsunternehmen berechtigt. Die

rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens wurde darüber hinaus auch durch den Rechtsbeistand der

ASEAG bestätigt.

Vor diesem Hintergrund würde eine Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen, wie in der Anlage 1 dargestellt,

zum 01.01.2025 erfolgen, um die darin aufgeführten Regularien an die tatsächliche Vorgehensweise bei den

Verkehrsunternehmen anzugleichen.

2. Anschlussticket region3Tarif im Kontext DT Schule

Gemäß den aktuellen AVV-Tarifbestimmungen sind Inhaber eines Deutschland-Jobtickets – analog der Regelung

des AVV-Job-Tickets - sowie Inhaber eines Deutschlandsemestertickets - analog der Regelung des AVV-

Semestertickets – dazu berechtigt, das Anschlussticket zum region3Tarif zu erwerben.

Mit Aufnahme des Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen wurde unterdessen versäumt, die

Möglichkeit zur Nutzung des bestehenden Anschlusstickets des region3Tarif für Schüler auch bei den

Tarifbestimmungen des vorgenannten Tickets dezidiert mit aufzunehmen, was im Widerspruch zu den

Regelungen aller übrigen Schülerprodukte innerhalb der AVV-Tarifbestimmungen steht.

Die Anpassung hinsichtlich der Aufnahme der Zukaufmöglichkeit des Anschlusstickets des region3Tarifs für

Schüler beim Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in Anlage 2 dargestellt, zum

01.01.2025 erfolgen.

Seite: 4/6

3. Konkretisierung kleiner Grenzverkehr

Da der Begriff "kleiner Grenzverkehr" im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des AVV-Tarifs in den AVV-Tarifbestimmungen bislang nicht näher definiert wird, wird dieser Begriff nun durch eine detaillierte Erläuterung ersetzt, die die vier betreffenden niederländischen Kommunen sowie die entsprechenden Linien umfasst. Die redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 3** dargestellt, zum **01.01.2025** erfolgen.

4. Anpassung des Gültigkeitsbeginns von eTickets

Gemäß den aktuellen AVV-Tarifbestimmungen ist ein eTicket als Handy-Ticket bzw. auf Sicherheitspapier, ausgenommen der Zeitfahrausweise, nach dem Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig.

Diese Formulierung ist im Falle von über die Fahrplanauskunft erworbenen eTickets nicht zutreffend, da hier der Zeitpunkt der jeweils gewählten Verbindung den Gültigkeitsbeginn in der ausgegebenen Berechtigung festlegt.

Die entsprechende Richtigstellung würde, wie in **Anlage 4** dargestellt, zum **01.01.2025** in den betreffenden Anlagen der AVV-Tarifbestimmungen erfolgen.

Wegfall Semesterticket-Upgrades

Als Folge des Wechsels der Hochschule für Musik und Tanz Aachen sowie der Cologne Business School in Aachen in das Deutschlandsemesterticket werden die Upgrades zum Deutschlandticket für diese Hochschulen zum kommenden Wintersemester nicht mehr angeboten. Die damit verbundenen redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.01.2025 sind in Anlage 5 dargestellt.

Geltungsbereich Kombitickets

Im Zuge der bereits erfolgten Streichung des Geltungsbereichs der AVV-Kombitickets aus den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 wurde versäumt, diese Streichung auch im Bereich des region3Tarif vorzunehmen. Die damit verbundenen redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.01.2025 sind in Anlage 6 dargestellt.

7. Redaktionelle Anpassungen der AVV-Tarifbestimmungen

Im Zuge der Abschaffung des Übergangstarifs Roermond zum 01.07.2024 und des damit einhergehenden Entfalls der entsprechenden Anlage in den AVV-Tarifbestimmungen wurde versäumt, die Nummerierung der

Seite: 5/6

übrigen Anlagen in den AVV-Tarifbestimmungen anzupassen. Diese redaktionellen Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen werden nun zum **01.01.2025** nachgeholt. Zudem werden damit einhergehend die Querverweise auf die entsprechenden Anlagen aktualisiert.

Anlage/n:

- 1 20241010_TOP 2.2_Anlage 1_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Kündigungsmodalitäten Abos (öffentlich)
- 2 20241010_TOP 2.2_Anlage 2_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_region3Tarif (öffentlich)
- 3 20241010_TOP 2.2_Anlage 3_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_kleiner Grenzverkehr (öffentlich)
- 4 20241010_TOP 2.2_Anlage 4 Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_eTicket (öffentlich)
- 5 20241010_TOP 2.2_Anlage 5_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Semesterticket-Upgrade (öffentlich)
- 6 20241010_TOP 2.2_Anlage 6_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimungen_Kombiticket (öffentlich)

Seite: 6/6